

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Wasserversorgungseinrichtung
der Gemeinde Dammbach (BS-VW-EW)**

vom 21.07.2017

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Dammbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Ertüchtigung Wasseraufbereitung und Leitungsanschlüsse Hauptleitung

1.1 Ertüchtigung der Wasseraufbereitungsanlagen Wasserwerk Ferschenmühle

- Ertüchtigung des Gebäudes sowie der Aufbereitungstechnik im Wasserwerk Ferschenmühle für eine Aufbereitungsleistung von ca. 618 m³/d, auf dem Flurstück 2950, Gemarkung Krausenbach, bestehend aus Einrichtung für Entsäuerung, Trübstoffstoffentfernung, Desinfektion, E-MSR-Technik, Sanierung des Reinwasserbehälters, Förderpumpen für Hochbehälter Krausenbach.
- Erneuerung des Hausanschlusses für Starkstrom und Anpassen bzw. Erneuerung der zugehörigen Niederspannungsverteilung.
- Herstellen Trübstoffentfernung und Schlammbehälter für Rückspülwasser, Anschluss an Bestandsabwasserleitung in den Mühlbach.
- Herstellen eines Klärschlammbehälters mit einem Fassungsvermögen von ca. 60 m³ für die Rückspülwasser aus der Entsäuerung und der Ultrafiltration.
- Stilllegung der (ehemaligen) Entsäuerung auf dem Flurstück 2999/1 Gemarkung Krausenbach. und Umbau zu einem Vorlagebehälter mit Übereich in den Dammbach, Fassungsvermögen ca. 17 m³.
- Landschaftspflegerische Maßnahmen (Landschaftspflegerische Gestaltung, Zuwegung, Einfriedung und sonstige Außenanlagen)

1.2 Erneuerung Zubringerleitung vom Sammelschacht Klaffenborn zum Vorlagebehälter

- Neubau Rohwasserleitung ca. 135 m, aD 160 PE-HD vom Quellsammelschacht Flurstück 2985 zum Vorlagebehälter Flurstück 2999/1.
- Wiederherstellende Geländearbeiten, sonstige Außenanlagen und landschaftspflegerische Gestaltung

1.3 Anschluss der neuen Rohwasser-Hauptleitung an das Wasserwerk Ferschenmühle

- Neubau Rohwasserleitung ca. 1310 m, aD 160 PE-HD vom Vorlagebehälter Flurstück 2999/1 bis zum Wasserwerk Ferschenmühle Flurstück 2950.
- Wiederherstellende Geländearbeiten, sonstige Außenanlagen und landschaftspflegerische Gestaltung.

2. Prozessleit- und Fernwirkeinrichtungen

- Aufbau eines zentralen Prozessleitsystems für die neue Wasseraufbereitungsanlage im Wasserwerk Ferschenmühle, mit allen notwendigen E-MSR-technischen Einrichtungen.
- Soft- und Hardware basiertes Einbinden des Prozessleitsystems in das vorhandene Fernwirksystem der technischen Betriebsführung des Abwasser- und Trinkwassernetzverbands AMME (Erlenbach am Main)

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf netto 965.000 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt
 - (a) pro m² Grundstücksfläche 0,40 €
 - (b) pro m² Geschossfläche 2,66 €.
- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen- auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dammbach, den 02.08.2017

.....
Roland Bauer, 1. Bürgermeister

(LS)